



Gartenordnung des Kleingärtnervereins Kiel-Suchsdorf e.V.

Vorwort

Das Ziel des Kleingartenwesens ist am sinnvollsten zu verwirklichen, wenn die Pächter in einer Gartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung soll Aufschluss darüber geben, wie sich der Pächter in einer gemeinschaftlichen Anlage einzugliedern hat.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und bindend für jeden Pächter, auch wenn sie kein Bestandteil der Satzung ist.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Das Besitzrecht eines Kleingartens richtet sich nach dem BGB.
- 1.2. Der Pächter hat seinen Garten mit der vom Verein bestimmten Nummer zu kennzeichnen, soweit die Kennzeichnung nicht von anderer Seite vorgenommen worden ist.
- 1.3. Hunde müssen in der gesamten Anlage an der Leine geführt werden. Die Hundehalter haben die Hinterlassenschaften ihrer Hunde sofort zu entfernen.

§ 2 Pachtgartennutzung

Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist die vorwiegend kleingärtnerische Nutzung. Deshalb soll der Kleingarten Erholungszwecken, als auch einer vielfältigen Eigenversorgung mit gärtnerischen Produkten dienen. Das Ziel des Kleingartens soll eine Besserung der Lebenshaltung der Familie ermöglichen. Dies ist zu erreichen, wenn der Pächter seinen Garten mit den verschiedensten Gemüsearten, Frühkartoffeln und Obst im richtigen Verhältnis zueinander anbaut. Der Nutzen wird um so größer, wenn die dreifeldrige Fruchtfolge eingehalten wird. Daher dürfen einzelne Gemüsearten auf nicht mehr als einem Drittel der Gesamtfläche angebaut werden.

§ 3 Umweltschutz

2.1. Gartenabfälle sind zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen Schädlingen befallene Pflanzenteile, die zu vernichten sind. Für das Verbrennen solcher Teile gelten die jeweiligen Bestimmungen der Stadt Kiel bzw. des Landes Schleswig-Holstein. Diese sind derzeit:

- a) In der Zeit vom 15. Oktober des Jahres bis zum 15. März des Jahres an allen Werktagen.
- b) In der Zeit vom 16. März des Jahres bis 14. Oktober des Jahres darf nicht gebrannt werden.

Diese Zeiten gelten vorbehaltlich der Regelungen der übergeordneten Organisationen. Änderungen werden in der Zeitschrift „Der Gartenfreund“ (oder auf unserer Homepage) bekannt gegeben.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass samstags nur im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit unter vorheriger Absprache mit dem Vorstand gebrannt werden darf. Die Feuerwehr ist hierüber im Vorwege zu unterrichten.

- 2.2. Materialien, die nicht für die Bewirtschaftung und den Aufenthalt des Pächters im Pachtgarten benötigt werden, insbesondere Müll und Schrott, dürfen nicht im Pachtgarten gelagert werden und sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.3. Das Düngen mit Jauche ist nicht gestattet, Jauchegruben (auch Dreikammersysteme) sind nicht erlaubt. Vorhandene Gruben sind von einem befugten Unternehmen zu entleeren und müssen dann mit Sand und Erde verfüllt werden.
- 2.4. Für Mineraldünger wird sparsamer Umgang empfohlen (unbedingt die auf den Verpackungen genannten Mengen/m² beachten).
- 2.5. Anfallende Fäkalien (Klosettdünger) sind mit Rindenmulch oder Torf vermischt im Komposthaufen zu verarbeiten. Die Verwendung von chemischen Fäkalienvernichtern sowie Spültoiletten ist verboten. Auf den Kompost dürfen nur Fäkalien von Pflanzenfressern gelangen. Diese sind zur Vermeidung von Geruchsbelästigung mit geeignetem Material zu durchmischen.
- 2.6. Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) ist nicht gestattet.
- 2.7. Der Gartenpächter hat die Verpflichtung, die Schädlingsbekämpfung aufgrund der Erfordernisse durchzuführen.
- 2.8. Bei nicht sachgemäßer bzw. ungenügender Schädlingsbekämpfung kann der Verein diese im Interesse der Gemeinschaft auf Kosten des Pächters durchführen.

§ 4 Besonderer Pflanzenschutz

Aus besonderer Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten und tierische Schädlinge sind, nicht angepflanzt werden. Dazu gehören insbesondere:

- Berberitzen (*beverius vulgaris*) – Schneeball**
- Wacholderarten (*Birnengitterrost*) – Faulbaum**
- Traubenkirschen (*prunus serotina*) – Sadebaum**

Der Pächter hat bei Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dergleichen).

§ 5 Bäume

- 5.1. Das Anpflanzen von Waldbäumen (z. B. Weiden, Pappeln, Buchen, Eichen, Wacholder, Lebensbäume aller Art, Nadelbäume aller Art) und ähnlich großen Bäumen im Kleingarten ist ausgeschlossen. Bereits bestehende Baumbestände sind, unter Beachtung der Richtlinien für Kleingärten in der jeweils gültigen Fassung, zu entfernen, ansonsten hat der Verein das Recht, die Bäume auf Kosten des Pächters zu fällen oder fällen zu lassen. Bei Neuanpflanzung gilt dieses entsprechend.
- 5.2. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Sträuchern müssen die folgenden Mindestabstände zur Grenze des Pachtgartens eingehalten werden:
Halbstamm: 3,50 m
Spindelbüsche: 2,50 m
Beerenobst einschließlich Himbeeren: 1,00 m
- 5.3. Hochstämmige Obstbäume sollten nicht angepflanzt werden.
- 5.4. Hinter der Außenhecke der Gärten ist die Anpflanzung solcher Pflanzen bzw. Bäumen insgesamt nicht gestattet.

§ 6 Zäune, Hecken, Knicks, Einfriedungen

- 6.1. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.
- 6.2. Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Die Seitengrenze (vor dem Garten stehend rechts) ist nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nachbarn mit einer Hecke zu bepflanzen und zu schneiden. Diese darf 80 cm nicht übersteigen.
- 6.3. Die Außenhecke innerhalb der Gartenanlage darf im Endzustand die Höhe von 1,20 Meter nicht übersteigen. Sie darf in der Breite und durch überstehende Zweige die Wegbreite nicht beeinträchtigen.
- 6.4. Die Hecke ist Eigentum des Verpächters und darf, auch teilweise, nicht gerodet werden.
- 6.5. Die Pflege obliegt dem Pächter. Der Heckenrückschnitt (über den Jahrestrieb hinaus) darf nur in der Zeit vom 01. Oktober des Jahres bis zum 28. Februar des Jahres durchgeführt werden. Ab dem 24. Juni des Jahres dürfen Pflegeschnitte der Hecke erfolgen. Der Pflegeschnitt muss mit Rücksicht auf vorhandene Vogelnester vorgenommen werden. Der Heckenschnitt ist sofort nach dem Schneiden zu beseitigen. Für durch nicht beseitigten Heckenschnitt verursachte Schäden haftet der Pächter.
- 6.6. Heckenpflanzungen innerhalb der Gartenanlagen sind so anzupflanzen, dass die Bearbeitung und Pflege möglich bleibt und ist.
- 6.7. Einfriedungen innerhalb der Gartenanlage dürfen am Rande sich direkt begrenzender Gärten einen (1) Meter Höhe nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Parzellen genügt eine Einfriedung von 50 cm Höhe.
- 6.8. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Maße ist der Verein berechtigt, die Hecken auf Kosten des Pächters zu schneiden oder schneiden zu lassen.
- 6.9. Knicks unterliegen dem Naturschutz. Jede Veränderung durch Abgraben, Schnitt oder bauliche Maßnahmen wird von der Aufsichtsbehörde strafrechtlich verfolgt, desgleichen bei Ablagerungen von Unrat. Ein erforderlicher Rückschnitt erfolgt nur durch das Grünflächenamt.

§ 7 Wege

1. Die Pächter sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Wege innerhalb ihrer jeweiligen Koppel rein und frei von Unkraut zu halten.
2. Das Nähere kann durch Koppelbeschlüsse geregelt werden. Ziffer 1. bleibt davon unberührt.
3. Das Brennen auf den Wegen ist verboten.
4. Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Kraftfahrzeuge

- 8.1. Die Wege der Anlagen dürfen mit Motorfahrzeugen nur für Lasttransporte und ausschließlich im Schrittempo befahren werden. Diese dürfen nur zum Transport von schweren Lasten von und zum Garten, mit der sofortigen Be- und Entladung, befahren werden. Jegliches Befahren der Gartenwege der Anlagen ist werktags von 13:00 – 15:00 Uhr und an Wochenenden ab Samstag 13:00 Uhr untersagt. Es gilt die StVO.
- 8.2. Schäden an den Gartenwegen durch das Befahren mit Motorfahrzeugen sind vom Pächter, der dafür verantwortlich ist, sofort zu beseitigen. Die Kosten hat der Pächter zu tragen. Das Befahren von aufgeweichten Wegen (z.B. bei Tauwetter, Regen, usw.) ist grundsätzlich verboten.
- 8.3. Das Abstellen von Personenwagen und Motorzweirädern in den Anlagen ist nicht gestattet, hierfür sind die in den Anlagen vorhandene Parkplätze zu benutzen.
- 8.4. Ausnahmeregelungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Radfahrer haben auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
- 8.6. Das Waschen von Fahrzeugen ist aus Gründen der Grundwasserreinhaltung nicht gestattet.

§ 9 Ruhe im Kleingarten

- 9.1. Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste haben alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet oder das Gemeinschaftsleben in anderer Weise beeinträchtigt.
- 9.2. Handwerkliche Tätigkeiten und Rasen dürfen nur werktags, außer in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und samstags bis 13:00 Uhr, gemäht werden. Dies gilt für sämtliche Geräte egal, ob Hand-, Motor- oder Batteriebetrieb.
- 9.3. Vom 01.10. – 30.04. des Jahres fällt die Ruhezeit zwischen 13:00 – 15:00 Uhr auch samstags (außer Sonn- und Feiertags) aus.
- 9.4. Stromerzeuger dürfen nur betrieben werden, um unmittelbar notwendige kleingärtnerische Arbeiten auszuführen (z. B. Betrieb einer Heckenschere). Der Dauerbetrieb zum Erzeugen von Fernsehbildern, Schallwellen (Radio, Kassetten, CD usw.), Licht oder Batteriestrom ist nicht erlaubt.

§ 10 Tierhaltung

- 10.1. Zu jeder Tierhaltung ist vorher die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der betreffende Pächter die schriftliche Zustimmung seiner Gartennachbarn vorlegen kann. Eine Hundehaltung erfordert die schriftliche Zustimmung von mindestens 50% der Pächter der betroffenen Anlage. Auch, wenn dies erfüllt ist, kann der Vorstand die Genehmigung verweigern, wenn hierfür entsprechende Gründe vorliegen.
- 10.2. Der Umfang jeglicher Tierhaltung hat sich in solchen Grenzen zu halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt.
- 10.3. Die erforderlichen Einrichtungen für die Tierhaltung sind so auszuführen, dass sie von den Wegen her nach Möglichkeit nicht eingesehen werden können.
- 10.4. Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Vereins und der Gartennachbarn in jeder Gartenanlage so zu fördern, dass eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet ist. Es wird empfohlen, Bienen der so genannten schwarmträgen Rassen zu halten.
- 10.5. Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, mit Ausnahme der Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und weder durch Geräusche, noch durch Geruchseinwirkung, Federflug usw. sich belästigend bemerkbar machen.
- 10.6. Taubenhaltung bedarf außer der Bedingungen nach Ziffer 1 dieses Abschnitts einer zusätzlichen Genehmigung durch das Liegenschaftsamt der Stadt Kiel.
- 10.7. Das Halten von größeren Tieren (Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen, Schafe und dergleichen), sowie Katzen (Vogelschutz) ist nicht gestattet.
- 10.8. Soweit die bisherige Tierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.
- 10.9. Alle Tierhalter haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um bei evtl. auftretenden Schäden gegenüber Dritten gesichert zu sein.

§ 11 Bauwerke

- 11.1. Alle Bauten (auch Gewächshäuser) und Umbauten sind genehmigungspflichtig. Bauanträge müssen vor Baubeginn vom Pächter über den Verein an den Kreisverband gerichtet werden. Anträge müssen schriftlich erfolgen. Die Genehmigung wird schriftlich vom Kreisverband erteilt. Die erlaubte Laubengröße bzw. die fest überdachte Fläche beträgt zur Zeit 24 m². Die entsprechenden Regelungen des Generalpachtvertrages unbedingt einzuhalten (insbesondere: Grenzabstand 1,50 m, Abstand zum Knickfuß, Firsthöhe 2,80 m; Gräben und Wasserläufe dürfen nicht verbaut werden). Auch in Bezug auf die Art von Baumaterialien, Feuerstellen, Lichtenanlagen (Propangas u.Ä.), dem Abstand von den Nachbarparzellen usw. bestehen baupolizeiliche Vorschriften, welche in jedem Fall beachtet werden müssen.
- 11.2. Feste Feuerstellen und Spültoiletten sowie Duschen sind nicht zulässig.
- 11.3. Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplatz, zu gewerblichen Zwecken sowie das Aufstellen von Booten, PKW, Wohnwagen und das dauernde Zelten sind nicht zulässig. Auch die Errichtung von Garagen oder Abstellplätzen ist nicht zulässig.
- 11.4. Das Wohnen in den Lauben ist verboten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Gartenordnung wird ergänzt durch die Satzung des Vereins, , die Wasserverbrauchsordnung und den Generalpachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung, sowie durch öffentlich-rechtliche Vorschriften wie das Bundeskleingartengesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Landschaftspflegegesetz, etc.
- 12.2. Dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten sowie Vertretern von Behörden ist der Zutritt zu jedem Garten auch in Abwesenheit des betreffenden Pächters zu gestatten gestattet, wenn dafür ein besonderer oder dienstlicher Grund vorliegt. In begründeten Ausnahmen- oder Notfällen ist das Betreten auch ohne vorherige Zustimmung des Pächters zulässig
- 12.3. Alle Pächter haben beim An- und beim Abstellen des Wassers anwesend zu sein. Wer nicht anwesend ist und sich auch nicht vertreten lässt, ist verpflichtet, eine Strafgebühr in Höhe von 10,-€ an den Verein zu zahlen.
- 12.4. Nochmals: Der Gartenpächter, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- 12.5. Die Nichteinhaltung dieser Gartenordnung kann zu Anzeigen bei den Behörden führen, sowie zur Kündigung des Pachtverhältnisses und der Mitgliedschaft durch den Kleingärtnerverein. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, bei Nichteinhaltung, die Erledigung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters durchführen zu lassen. Hierfür bedarf es mindestens einer erfolglosen Abmahnung an den Pächter.

Kiel, im Februar 2017